

Geöffnet täglich  
früh 6½ Uhr.

Reaktion und Expedition  
Johanniskirche 33.

Deutsche Redaktion Fr. Höltner,  
Sprechstunde d. Redaktion  
Samstags um 11—12 Uhr  
Sprechstunde von 4—5 Uhr.

Abnahme der für die nächst-  
liegende Nummer bestimmten  
Zeitung in den Montagen  
bis 3 Uhr Nachmittags.

Abonnementenpreis  
Vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Rgt.,  
incl. Beigetische 1 Thlr. 10 Rgt.

Jede einzelne Nummer 2½ Rgt.

Gebühren für Extrabildungen  
ohne Postförderung 9 Uhr.  
mit Postförderung 12 Uhr.

Insette 1½ Rgt.

die Spalte 1½ Rgt.

Reklamen unter d. Redaktionsschrift  
die Spalte 2 Rgt.

Filiale:

Otto Alemann, Universitätsstr. 22,

Local-Comptoir Mainstraße 21.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 61.

Freitag den 1. März.

1872.

### Bekanntmachung.

Dem bei dem unterzeichneten Bezirksgericht angestellten sechzehnigen Referendar

Herrn Moritz Alexander Wartsch

von dem Königlichen Ministerium der Justiz nach der Bestimmung der Verordnung vom

2. Februar 1867 unter V. das Dienstprädicat Konsistor ertheilt worden.

Derselbe hat hierdurch zufolge Verordnung vom 10. December 1868 (Just. Min. Bl. S. 129) die Eigenschaft eines Mitgliedes des Gerichts erlangt, daß er zu Sitzungen, Berathungen und Entscheidungen in Civil- und Strafsachen als Richter zugezogen werden kann.

Leipzig, am 27. Februar 1872.

Das Directorium des Königlichen Bezirksgerichts daselbst.

Dr. Rothe.

### Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt am

15. April

und endet mit dem

1. Mai.

2) Während dieser drei Wochen können alle in- und ausländische Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende öffentlich hier feil halten.

3) Jüher vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Händel allen auswärtigen Veräußern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

4) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Meflokalien in den Häusern und den in Buden ausstellenden Fabrikanten und Grossisten in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Meflocale in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche nachgesehen wird.

5) Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufsstandes wird, außer der sofortigen Schließung derselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zu widerhandlung, unanfechtbar mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.

6) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feilhalten, ist das Auspacken daselbst vor dem Donnerstag in der Vorwoche, also vor dem 11. April, bei einer Geldstrafe bis zu 20 Thalern verboten.

7) Das Haustrenn jeder Art bleibt auf die Mefwoche beschränkt.

### XXVII. öffentliche Sitzung der Handelskammer zu Leipzig

am 24. Februar 1872.

Bedenkungen für den vom 15. bis 17. Mai d. J. in  
Leipzig abzuholende Handelstag. — Handels-

kammer des Handelstags-Ausschusses wegen Regelu-

ng des Barinhaltselmaßes an einen Ausdruck

— Mittheilung der Handels- und Ge-

werbetreiber Bittau über ihre Neu-Constituierung.

— Zusammensetzung und eingegangene Bezeichnung

— Zusammensetzung und eingegangene Bezeichnung